Gorten niemand anders, als Standespersohnen und ihren führnehm ften Officiern erlaubet werden.

Das Erfur

Schlug.

6. 12. Nachdem auch die Stadt Erfurth, wegen ihres gant uns tische Mung- unbefugtes Munken (außer 300. fl. Frenpfennige) das von denen das Wesen betr. mahligen des loblichen Erauses, Rathen, Gesandten und Bottschaffs ten, an Sie den 7den Octobr. ao. 1656. abgelassenes Schreiben gar nicht beantwortet, sondern in ihren unbefugten Borfat bighero nichts destoweniger fortgefahren; Alls haben sich die zu ietigem Ereiftage verordnete Rathe, Bothschafften und Gesandte dahin vereiniget, noch einsten zum Uberfluß an besagten Rath ein scharffes Abmahnungs Schreiben abzuschicken, und ihnen darinnen ausdrücklich zu vermelten, im Fall sie ferners Mungens wieder die Reichsfatzung sich anmaßen wurden, nicht allein ihre Munt in gangem Ereig verbothen, sondern auch der vermeinte Munkmeister ipso facto vor ehrloß geachtet, auch im tobl. Dber-Gachf. Ereif, wo er fich betreten liefe, angehalten und mit derjenigen Straffe, fo uf folche unbefugte Munter geordnet, beles get werden folle.

Deffen allen zu wahrer Uhrkund ist dieser Ereiß-Abschied also zu Pappier gebracht, und von denen Unwesenden, der Churfürsten und anderer Stande, Rathe, Bothschafften und Gesandten mit ihren Pettschafften becräfftiget worden. Go geschehen zu Leipzig den gten

Febr. 1658.

Undt seindt ben solcher Berathschlagung und Abschiede die Machbes nante der Churfürsten, Fürsten und Stande gefandte Rathe und Abgeordnete gewesen zc. alg:

Bon wegen des Churfursten zu Gachgen:

Johann Friedrich von Burckersroda zu Pauscha, Hoff- Ju-

stitien - und Appellation-Rath.

Herr Nicolaus Pfretschner, der Rechte Doctor zu Droschens Reit und Delsen, Hoff, und Justitien, auch zu den Greit, und Cammer-Berichts-Sachen bestellter Rath.

Herr Friedrich Rublewein, der Rechte Doctor und Appella-

tion-Rath.

Von wegen des Churfursten zu Brandenburg:

Lucius von Raden, Hof- und Cammer-Gerichts Rath.

Von wegen des Herhogs zu Gachfen Altenburg:

Herr Augustus Carpzovius, der Rechte Doct. Cantlar ju

Coburg und

Hank Ditterich von Schönberg zu Mittel Frohna zc. Hof und Justitien-Rath zu Altenburg.